

**STÄDTISCHES
GYMNASIUM**
augustinianum
GREVEN

HANDY FLY ER

**// LEITFADEN ZUM UMGANG MIT SMARTPHONES, SMARTWATCHES UND ANDEREN
INTERNETFÄHIGEN MOBILGERÄTEN AM STÄDTISCHEN GYMNASIUM AUGUSTINIANUM
GREVEN**

// STAND: OKTOBER 2025

Zuletzt beschlossen in der Schulkonferenz am 9.10.2025

// WORUM ES HIER GEHT

Die sich stets weiterentwickelnde Kommunikationstechnologie erfordert eine klare Regelung zur Nutzung der unterschiedlichen mobilen Geräte am Gymnasium Augustinianum. Eine Arbeitsgruppe aus Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern hat die folgende Nutzungsregelung formuliert und bittet die Nutzungsvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Für private digitale Endgeräte (Tablets, Notebooks), die in den Jahrgangsstufen 9-Q2 für den Unterricht verwendet werden, gilt ein gesonderter Leitfaden.

// DAS IST UNS WICHTIG

Wir wollen einen verantwortungsbewussten Umgang mit modernen Medien fördern, indem wir ...

- eine ungestörte Lern- und Arbeitsatmosphäre sicherstellen.
- ein soziales Miteinander ohne Smartphonennutzung fördern, um Zeit zum Spielen, zum Reden und für soziale Kontakte zu haben.
- Pausen- und Erholungszeiten ohne Smartphones ermöglichen.
- Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres Alters an eine sachgemäße Mediennutzung heranführen.
- einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Mobbing durch Videos, Fotos oder sonstige Mitschnitte vorbeugen.

// WER DARF WAS?

// SEKUNDARSTUFE I

Ich benutze keine mobilen und elektronischen Geräte auf dem Schulgelände; dazu zählen insbesondere Smartphones und Smartwatches. Während der gesamten Schul- und Unterrichtszeit bleiben Geräte auf dem Schulgelände ausgeschaltet oder im Flugmodus (s. Schulordnung, Punkt 5).

// SEKUNDARSTUFE II

Für mich gelten die gleichen Regelungen wie in der Sekundarstufe I mit folgender Ausnahme: In der Mittagspause sowie in Freistunden darf ich Smartphones in den Aufenthaltsbereichen für die Oberstufe nutzen (z.B. Foyer Hauptgebäude, Foyer West I, Schülercafé). In den großen Pausen gilt diese Erlaubnis nicht.

Es ist selbstverständlich, dass durch die mobilen Geräte das Zusammenleben aller Schulmitglieder nicht gestört oder beeinträchtigt wird.

// LEHRERINNEN UND LEHRER

Lehrkräfte können bei Verstoß gegen die Regeln mein mobiles Gerät vorübergehend entziehen und an die Schulleitung übergeben. Dabei darf eine Lehrkraft aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes – selbst bei einem begründeten Verdacht – den Speicher des Mobilgerätes nicht kontrollieren.

// UND FÜR ALLE GILT

Mit Zustimmung der Lehrkraft dürfen mobile und elektronische Geräte im Unterricht verwendet werden.

Ich gebe in allen Prüfungssituationen mein mobiles Gerät ab. Dies gilt auch für internetfähige Smartwatches.

// AUSZUG AUS DER SCHULORDNUNG

*5. Alle mobilen und elektronischen Geräte sind auf dem Schulgelände ausgeschaltet. Dringende Telefonate können im Sekretariat getätigt werden. Nur im Beisein und mit Zustimmung eines Lehrers / einer Lehrerin dürfen elektronische Geräte für den Unterricht verwendet werden.
Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gilt folgende Ausnahmeregelung:
In Freistunden und Mittagspausen ist die Nutzung von mobilen und elektronischen Geräten erlaubt. Die genauen Regelungen sind im Handyflyer festgelegt.
Bei Zuwiderhandlung werden betreffende Geräte von einer Lehrkraft eingezogen und an den Schulleiter weitergeleitet.
Bei Klausuren und Klassenarbeiten werden alle Handys und alle mobilen und elektronischen Geräte bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgegeben.*

// ZUM NACHLESEN UND NACHHÖREN

Für weitere Informationen zu kompetenter und kritischer Nutzung digitaler Medien oder den rechtlichen Grundlagen empfehlen wir Schüler*innen und Eltern diese Angebote im Netz:

- Bundeszentrale für politische Bildung- Persönlichkeitsrechte: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoendlichkeitsrechte/>
- Klicksafe für Kinder und Jugendliche
<https://www.klicksafe.de/kinder> , <https://www.klicksafe.de/jugendliche>
- Klicksafe für Eltern
<https://www.klicksafe.de/eltern>
- Zum Nachhören:
<https://www.schulministerium.nrw/nachgefragt-der-msb-podcast-smartphones>

// RECHTLICHE HINWEISE

// Bild- und Tonaufnahmen sind zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind ausschließlich im Rahmen eines Schul- oder Unterrichtprojektes durch Anweisung einer Lehrerin oder eines Lehrers und der Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler möglich.

// Der Konsum von strafrechtlich relevanten Medieninhalten ist grundsätzlich untersagt. Dazu zählen unter anderem gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische und pornografische Inhalte.

// Das Tauschen von Medieninhalten, die dem Urheberrecht unterliegen, ist grundsätzlich untersagt.

// Lehrkräfte dürfen Inhalte von mobilen Geräten nur mit Zustimmung des betroffenen Schülers oder Schülerin kontrollieren.

// Bei Verdacht auf Missbrauch oder eine Straftat können mobile Geräte vorübergehend eingezogen werden. Über weitere Schritte entscheidet die Schulleitung.

// Wird ein Handy vorübergehend eingezogen, kann der Schüler oder die Schülerin darauf bestehen, dass es vorher ausgeschaltet wird.

// KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN UND FEHLVERHALTEN

Beim ersten Verstoß in einem Schuljahr wird das Smartphone nach Unterrichtsende an den Schüler oder die Schülerin mit Erinnerung an die Regeln herausgegeben.

Beim zweiten Verstoß erfolgt ein Anruf zu Hause und die Eltern entscheiden, ob das Smartphone eine Nacht im Schultresor verbleibt oder von den Eltern persönlich abgeholt wird (Notiz des Schulleiters: Die meisten Eltern haben sich bisher für den Verbleib des Smartphones in der Schule ausgesprochen und unterstützen die Regelungen der Schule).

Beim dritten Verstoß wird das Smartphone am Folgetag nur an die Eltern herausgegeben.

Konsequenzen bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können auch weitere individuell abzustimmende erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen sein.